

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 07.12.2021 fand in Wiesbaum, HIGIS Konferenzraum, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wiesbaum statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 29.06.2021	Martina Greven, Martinstr. 7, 54578 Wiesbaum	332,00 €	Wildblumenwiese	
Geldspende 11.10.2021	Rinke de Vries und Emile Richter, Wiesbaum	100,00 €	Bürgerhaus Mirbach	

Bauvoranfragen / Bauanträge

Erteilung Einvernehmen nach § 36 BauGB

Sachverhalt:

Aus Gründen der Fristwahrung (Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Frist 30.12.2021) muss eine Beschlussfassung in der Sitzung am 7.12.2021 erfolgen.

Der Ortsgemeinde Wiesbaum liegt erneut ein Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses in der Gemarkung Wiesbaum, Flur 5, Parzelle 59/3 vor.

Für dieses Vorhaben hat die Ortsgemeinde Wiesbaum am 19.10.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 weist die Kreisverwaltung auf das rechtswidrig versagte Einvernehmen hin und führt nachfolgende Begründung auf:

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf die Ortsgemeinde das Einvernehmen nur aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB sich ergebenden (bauplanungsrechtlichen) Gründen versagen.

Das o.g. Bauvorhaben befindet sich mangels eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB aufgrund der umliegenden Wohnbebauung unstrittig im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nach § 34 Abs.1 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die von Ihnen bezüglich der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens genannte Begründung (Hochwassergefährdung) ist **nicht** bauplanungsrechtlicher Natur i.S.v. § 36 Abs. 2 BauGB und kann insofern auch nicht zur Versagung des Einvernehmens angeführt werden. Das mit Schreiben vom 19.10.2021 versagte gemeindliche Einvernehmen wurde demnach **rechtswidrig** versagt.

Vorliegend wurde aufgrund des an das Bauvorhaben angrenzende Gewässer die Untere Wasserbehörde im Rahmen der Fachbehördenbeteiligung am Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Gemäß der Stellungnahme vom 30.11.2021 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn die aufgeführten Hinweise und Nebenbestimmungen beachtet werden. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 30.11.2021, welches wir in Kopie als Anlage beifügen, werden die im § 4 LBauO aufgeführten (bauordnungsrechtlichen) Schutzgüter ausreichend berücksichtigt.

Aus den v.g. Gründen beabsichtigen wir das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i.V.m. § 71 LBauO im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu **ersetzen**.

Der Ortsgemeinde wird gem. § 71 Abs. 3 S.2 LBauO bis zum 30.12.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern und ggf. neu über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Durch den heutigen Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Wiesbaum stimmt dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses in der Gemarkung Wiesbaum, Flur 5, Parzelle 59/3 zu.

Antrag auf bauordnungsrechtliche Abweichung

Sachverhalt:

Der vorliegende Antrag soll im öffentlichen Teil der Sitzung am 7.12.2021 beraten werden, um Fristen, gem. § 36 BauGB einzuhalten.

Der Ortsgemeinde Wiesbaum liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in der Gemarkung Wiesbaum, Flur 5, Parzelle 33/14 vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den Stählen“ und beinhaltet eine bauordnungsrechtliche Abweichung zur Überschreitung der festgesetzten Drempelhöhe von 0,75 m auf 1,50 m.

Der Antrag auf bauordnungsrechtliche Abweichung liegt in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Beschluss:

Dem Antrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Doppelgarage, mit Antrag auf bauordnungsrechtliche Abweichung zur Überschreitung der festgesetzten Drempelhöhe von 0,75 m auf 1,50 m, in der Gemarkung Wiesbaum, Flur 5, Parzelle 33/14 wird zugestimmt.

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Wiesbaum hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Pauschalbesteuerung gewählt. Diese Art der Besteuerung hat keine Auswirkungen auf die Festsetzung der Brennholzpreise.

In der Ortsgemeinde Wiesbaum kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022 die maximale Menge von bis zu 10,0 FM Laub-Brennholz (Hartholz Buche, Eiche etc.) bestellen.

Der Preis liegt bei 45,00 EURO pro Festmeter Langholz, am befahrbaren Waldweg gerückt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu den vorgeschlagenen Konditionen zu veräußern.

Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Wiesbaum für das Jahr 2022 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Wiesbaum stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 in der vorgestellten Form zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 14.467 € zu erwartende positive Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum negativen Forstetat des Vorjahres (-31.330 €) eine wesentliche Verbesserung des Forstwirtschaftsergebnisses der Ortsgemeinde Wiesbaum dar.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Wiesbaum für das Jahr 2022- Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Ortsgemeinderat durch die Ortsbürgermeisterin zugeleitet.

In der Zeit vom 22.11.2021 bis zum 06.12.2021 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.413.898 € und Aufwendungen in Höhe von 1.568.610 € aus, sodass ein Jahresfehlbetrag von 154.712 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -131.172 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 6.000 € und die Auszahlungen 232.170 €, sodass ein negativer Saldo von -226.170 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt +357.342 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Jahr 2022 i.H.v. 226.170 € festgesetzt.

Beschlussv:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Freigabe Pressemitteilung:

Ortsbürgermeister